

Rechtsverordnung

der Stadt Villingen-Schwenningen zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit

vom 05.07.1989, geändert am 08.05.1995, 27.01.1999, 20.11.2002, 26.11.2003, 15.12.2004, 19.05.2010 und 02.12.2015.

Aufgrund von § 18 Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 286 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und dem Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz - LGastG) vom 10.11.2009 (GBl. 2009, S. 628, 629), i. V. m. § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1991 (GBl. S. 196), zuletzt geändert durch § 50 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.11.2012 (GBl. S. 604, 623), und § 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner Sitzung am 02.12.2015 beschlossen:

§1

- (1) Im gesamten Stadtgebiet Villingen-Schwenningen beginnt die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 03:00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 05:00 Uhr. Sie endet jeweils um 06:00 Uhr.
- (2) In der Nacht zum 01. Januar sowie in den Nächten zum Rosenmontag und zum Fastnachtsdienstag wird die Sperrzeit aufgehoben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Sperrzeit an Fastnacht in der Nacht zum Freitag um 04:00 Uhr.
- (4) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Sperrzeit in der Nacht zum 01. Mai um 05:00 Uhr.

§2

Abweichend von §1 beginnt die Sperrzeit der Freibewirtschaftungen von Gaststättenbetrieben für die Dauer der europäischen Sommerzeit um 23:00 Uhr, in der übrigen Zeit um 22:00 Uhr.

§3

Die allgemeine Sperrzeit für Spielhallen richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes.

§4

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, anlässlich von Messen, Märkten, Volks-, Sport-, Sänger- und Musikfesten u. ä. Veranstaltungen, wird der Beginn der Sperrzeit für das ganze Jahr allgemein auf 23:00 Uhr festgesetzt.

§5

aufgehoben

§6

Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung verstößt.

§7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 02.12.2015

gez.
Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.12.2015.